

Synopsis

Anpassung des KRB betr. Integrationsklassen auf der Primarstufe für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
 Geändert: **412.118**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 14. März 2023
	Kantonsratsbeschluss betreffend Integrationsklassen auf der Primarstufe und Sekundarstufe I für Kinder und Jugendliche aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	Der Erlass BGS 412.118 , Kantonsratsbeschluss betreffend Integrationsklassen auf der Primarstufe für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich vom 24. November 2016 (Stand 1. August 2019), wird wie folgt geändert:
Kantonsratsbeschluss betreffend Integrationsklassen auf der Primarstufe für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich	Kantonsratsbeschluss betreffend Integrationsklassen auf der Primarstufe <u>und Sekundarstufe I</u> für Kinder <u>und Jugendliche</u> aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich
vom 24. November 2016	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1],

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 14. März 2023
<i>beschliesst:</i>	
<p>§ 1 Grundsatz</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden finanzieren gemeinsam Integrationsklassen auf der Primarstufe für Kinder aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich.</p> <p>² Der Kanton beteiligt sich an den Kosten mittels der Normpauschale.</p> <p>³ Für die Klassengrössen gelten die Richt- und Höchstzahlen der Kleinklassen für nur teilweise schulbereite Kinder gemäss dem Schulgesetz[BGS 412.11].</p>	<p>¹ Die Einwohnergemeinden finanzieren gemeinsam Integrationsklassen auf der Primarstufe- <u>sowie auf der Sekundarstufe I</u> für Kinder- <u>und Jugendliche</u> aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich.</p>
<p>§ 2 Vergütung</p> <p>¹ Für eine Integrationsklasse werden einer Standortgemeinde Fr. 25'000.- pro Monat vergütet.</p>	<p>¹ Für eine Integrationsklasse <u>der Primarstufe</u> werden einer Standortgemeinde Fr. 25'000.- pro Monat vergütet.</p> <p>² Für eine Integrationsklasse der Sekundarstufe I wird einer Standortgemeinde Fr. 28'000.- pro Monat vergütet.</p> <p>³ Der Lohnanteil (2/3 der monatlichen Vergütung) wird entsprechend den Bestimmungen für das Staatspersonal der Teuerung angepasst.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1] oder nach der Annahme durch das Volk nach

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung Regierungsrat vom 14. März 2023
	der Veröffentlichung im Amtsblatt am 1. August 2024 in Kraft.
	<p>Zug,</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Karl Nussbaumer</p> <p>Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart</p> <p>Der Regierungsrat stellt fest, dass das Referendum gegen die vorstehende Änderung vom... nicht ergriffen wurde und diese am Tag nach der Publikation im Amtsblatt, d.h. am, in Kraft tritt.</p> <p>Zug, ...</p> <p>Frau Landammann Silvia Thalmann-Gut</p> <p>Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart</p> <p>Publiziert im Amtsblatt von</p>